

Halle'sches Tageblatt.



Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Verlags- und Annoncenstellen für Inserate und Abonnements bei Aug. Wolff, Leipzigerstraße 8. Hob. Gohs, gr. Steinstraße 73. W. Sonnenberg, Geißstraße 67.

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Inserationspreis für die viergepaltenne Corpus-Beile oder deren Raum 15 Fig.

Reklamen vor dem Tagesfahder die drei-gepaltenne Corpuszeile oder deren Raum 40 Fig.

Nr. 171.

Sonnabend, den 25. Juli 1885.

86. Jahrgang.

Abonnements-Einladung.

Mit dem 1. August eröffnen wir ein zweimonatliches Abonnement zum Preise von 1,50 Mk. Bestellungen werden in der Expedition wie von sämtlichen Postanstalten entgegengenommen.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung,

das Ober-Erfaß-Geschäft im Aushebungsbezirke der Stadt Halle a. S. betreffend.

Gemäß der Bestimmung des Nr. 68.6 der Erfass-Ordnung vom 28. September 1875 bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Ober-Erfaß-Geschäft im Aushebungs-Bezirk der Stadt Halle a. S. in der Zeit vom 24. bis incl. 28. Juli cr. in den Lokalen des Bürgergartens stattfinden wird.

Zur Vorstellung gelangen diejenigen Militärpflichtigen, welche beim Erfass-Geschäft im Frühjahr

a. als dauernd untauglich zum Militärdienst befunden,

b. bedingt tauglich zur Erfass-Reserve I. und II. Klasse erachtet und

c. zur Einstellung brauchbar bezeichnet sind, sowie ferner

d. die von den Truppendeilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Erfass-Behörden entlassenen Soldaten,

e. die von den Truppen-Commandos, als nicht zur Einstellung tauglich abgewiesenen einjährigen Freiwilligen, sofern dieselben sich zur Superrevision hier angemeldet haben und

f. die seit dem Erfass-Geschäft hier zugezogenen, zu den Kategorien a bis e gehörigen, in anderen Aushebungsbezirken gemusteren Militärpflichtigen, sowie die aus irgend einem Grunde in diesem Jahre noch nicht zur Vorstellung gelangten Mannschaften, sofern sich dieselben rechtzeitig nachträglich zur Stammmrolle angemeldet haben.

Die Zeit, zu welcher jeder Einzelne zu erscheinen hat, wird durch besondere Vorladungen mitgeteilt. Diejenigen Stellungs-pflichtigen, welche bis zum 10. Juli cr. eine Vorladung zur Stellung noch nicht erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich dann sofort im Militär-Bureau zu melden.

Die Erörterung der Reklamationen findet am 28. Juli cr. statt und haben die Angehörigen der reklamierten Militärpflichtigen an diesem Tage selbst mit zu erscheinen. Militärpflichtige, welche, ohne angemeldet zu sein, im Aushebungs-geschäft zur Musterung erscheinen, können zu verlesen nicht zugelassen werden.

Wer von den vorgeladenen Mannschaften unentschuldig fehlt oder sonst nicht pünktlich zur Stelle ist, oder sich, bevor er gemustert ist, wieder entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Halle a. S., den 26. Juni 1885.

Der Civil-Vorsitzende der Erfass-Kommission der Stadt Halle a. S.

gez.: Staube, Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

1. Als gefunden sind hier abgegeben: 1 Portemonnaie mit Geld, 2 große Schlüssel, 1 weißes Taschentuch gez. F. B. 27, 1 Armband, 2 rotweine Stofftaschenbezüge, 1 Damen-Saquet, 1 schwarzwollene Kapotte, 1 Bierzettel, 1 Pfandchein und 1 Packet, enthaltend: 2 Waffentafelchen mit bunter Skante, 1 Fingerring und 1 Zivirmulle.

2. Als gefunden sind hier angemeldet: 15 Stück zugeschnittene Hensdärme und 1 Fleischerschäpel.

3. Als verloren sind hier angemeldet: 1 schwarze Brieftasche, 1 Cigarren-Etui, 1 goldenes Medaillon, 1 goldene Damenuhr, 1 goldene Brille, 1

Pfandchein, 1 schwarzseidener Regenschirm, 1 Gewerbeschein, 1 Portemonnaie mit Geld, 1 neuer Damen-Leberzettel, 1 neuer Kinderstuhl, 1 Spagierstod.

An die unbekannteten Eigentümer der unter No. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände ergeht hiermit die Aufforderung zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten, daß, wenn eine solche nicht innerhalb der nächsten 3 Monate erfolgt ist, bezügl. der nicht reklamierten Gegenstände nach Maßgabe des § 8 der Ministerial-Verordnung vom 21./4. 1882 verfahren werden wird.

Auskunft über die Verleger der unter No. 3 aufgeführten Gegenstände wird während der Dienststunden im Pol.-Sekret. IV. Zimmer No. 23 des Polizei-Verwaltungsgebäudes erteilt.

Halle a. S., den 22. Juli 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Der hinter den am 2. Oktober 1851 zu Hohenleina geborenen, zuletzt hier aufständig gewordenen Handarbeiter Gustav Frobe wegen Kalkulationsfrage seiner Kinder am 10. Dezember 1883 erlassene und am 3. März d. J. erneuerte Steckbrief wird hierdurch nochmals erneuert.

Halle a. S., den 22. Juli 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Richard Trug zu Halle a. S., Wörmliergasse Nr. 43, wird heute am 23. Juli 1885, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Herr Bernhard Schmidt hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. September 1885 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 22. August 1885, Vormittags 11 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 2. Oktober 1885, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 31, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestiße der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. September 1885 Anzeige zu machen.

Königl. Amtsgericht Abth. VII zu Halle a. S.

Bekanntmachung

wegen Anreicherung der Zinsheine Reihe IV. zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844.

Die Zinsheine Reihe IV. No. 1 bis 7 zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1885 bis 30. Dezember 1888 werden vom 8. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise durch die Kreis-kasse in Frankfurt a. M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Alsbach bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsheine-Anweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenfalls und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No. 2 unentgeltlich zu haben sind. Gemüß dem Einreicher eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Anreicherung der neuen Zinsheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsheine durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von der Königlichen Regierung in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsheine nur dann, wenn die Zinsheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatspapiere.

S h d o w.

Nichtämtlicher Theil.

Halle, den 24. Juli.

* Ein Ministerialerlaß an die Provinzialregierungen verfügt strengere Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Verneinung äußerer Störungen, welche eine würdige Feier der Sonn- und Festtage beeinträchtigen. Namentlich soll dafür Sorge getragen werden, daß die gewöhnliche und regelmäßige Dauer des vor- und nachmittägigen Hauptgottesdienstes bei christlicher Konfession an Sonntagen, dem ersten und zweiten Weihnachtstages, dem Festtags-, dem Ostermontag, dem Bußtag, dem Himmelfahrtstag und dem Pfingstmontag nicht gekürzt werde. Alle öffentlichen bemerkbaren Arbeiten sowohl als alle geräuschvollen Beschäftigungen in den Häusern sollen unterbleiben, sofern nicht Nothfälle oder die Lage einzelner Fabriken und gewerblichen Anlagen dies bedingt. Für Preußen ist, wie bereits mitgeteilt, eine Enquete über die Frage der Sonntagsruhe für die Fabrikarbeiter angeordnet worden. Es handelt sich dabei zunächst darum, Zahl und Umfang der an der Zulassung der Sonntagsarbeit beteiligten Industrien festzustellen.

* Ueber die Vermehrung der katholischen Kirchen im Regierungsbezirk Gumbinnen in etwas mehr als 50 Jahren giebt die „R. Allg. Ztg.“ Aufschluß. In katholischen Kirchen bestehen dort gegenwärtig nebst den zugehörigen Pfarr-Etablissemens zehn Kirchen. Diese Kirchen sind, mit Ausschluß derjenigen zu Tilsit, erst seit dem Jahre 1830 entstanden. Vor dieser Zeit existierte nur eine katholische Kirche im Kreise Tilsit, die früher in Dragonski, ca. 3 Kilometer von Tilsit, sich befand, später in die Stadt Tilsit verlegt wurde. Nach Lage der dortigen Verhältnisse ist anzunehmen, daß mit dieser Vermehrung der Kirchen der Fortschritt der Polonisation auch der litauischen Bevölkerung Hand in Hand geht; daß diese polonisirenden Bestrebungen durch die Einwanderung aus russisch-Polen wesentlich gefördert werden, erscheint un-zweifelhaft.

* Der „Morningpost“ zufolge betreffen die neuesten Vorschläge der russischen Regierung den Abschluß eines vorläufigen Abkommens über die afghanische Grenze, während der streitige Punkt bezüglich Jussfars noch in der Schwebe gelassen werden solle. Es werde indeß die Bedingung gestellt, daß die Afghanen nicht eine Stellung beziehen dürfen, welche die einzige mögliche Weide für die russischen Truppen beherrsche. Eine solche Bedingung werde als gefährlich für die Aufrechterhaltung des Friedens betrachtet. — Nach einer Meldung des „Standard“ aus Teyran vom 21. d. verläutet dort, die russische Grenzkommission unter Lessar werde Ende August an der Grenze eintreffen. — Im Unterhause er-klärte Unterstaatssekretär Bourke, über die Emiffion der neuen ägyptischen Anleihe fänden Unterhandlungen statt. Anlangend das von General Grenfell gemeldete Gerücht vom Tode des Mahdi, so werde demselben in Ägypten allgemein Glauben geschenkt, die Anhänger des Mahdi hätten sich in großer Zahl aus Dongola und Umgegend nach dem Süden hin zurückgezogen. Der Opiumvertrag mit China sei unterzeichnet, aber noch nicht ratifizirt. Der Kanzler der Schatzkammer, Hicks-Beach, gab auf Be-



